

Vorstand und Aufsichtsrat der NEXUS AG erklären gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat erklären hiermit, dass die NEXUS AG den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutsche Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 - mit folgenden Ausnahmen - entsprochen hat und wie nachstehend dargestellt zukünftig entsprechen wird:

Ziff. 4.1.5 (Besetzung von Führungsfunktionen)

Der Vorstand besetzt Führungsfunktionen im Unternehmen ausschließlich nach fachlicher, persönlicher und charakterlicher Eignung. Der Vorstand vermeidet jede Form von Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Ziff. 4.2.3 Abs. 4 (Abfindungs-Cap)

Bei Abschlüssen und Verlängerungen von Vorstandsverträgen wurde bisher kein Abfindungs-Cap vereinbart. Aufgrund der relativ kurzen Bestellungszeiträume der Vorstandsmitglieder (drei Jahre) sieht der Aufsichtsrat keine Notwendigkeit für die Vereinbarung von Abfindungs-Caps, zumal die Vorstandsverträge keine Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit enthalten.

Ziff. 4.2.4 (Offenlegung der Vorstandsvergütung)

Eine Offenlegung der Vorstandsvergütung unterbleibt, da dies die Hauptversammlung vom 23.05.2012 für die Geschäftsjahre 2012 bis 2016 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen hat.

Ziff. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 (Altersgrenze für Vorstandsmitglieder)

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wurde nicht festgelegt, da eine Qualifizierung ausschließlich nach dem Alter nach Auffassung des Aufsichtsrats diskriminierenden Charakter hat und gegen den Geist der §§ 1 und 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verstößt. Darüber hinaus fehlt bei der Gesellschaft ein Bedürfnis, da derzeit kein Vorstandsmitglied älter als 50 Jahre ist.

Der Aufsichtsrat beruft Vorstandsmitglieder ausschließlich nach fachlicher, persönlicher und charakterlicher Eignung. Der Aufsichtsrat vermeidet jede Form von Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Demgemäß betrachtet der Aufsichtsrat insbesondere auch das Geschlecht nicht als Entscheidungskriterium für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern.

Ziff. 5.1.3 (Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat)

Der Aufsichtsrat hat sich angesichts seiner geringen Mitgliederzahl und der Größe der Gesellschaft sowie der Dichte der für den Aufsichtsrat geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine eigene Geschäftsordnung gegeben. Die Abwicklung der Geschäfte des Aufsichtsrats ist nach Erfahrung des Aufsichtsrats bisher problemlos verlaufen. Die Definition der zustimmungsbedürftigen Geschäfte gem. § 111 Abs. 4 AktG erfolgte in der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung des Vorstandes.

Ziff. 5.3.3 (Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats)

Angesichts der geringen Größe des Aufsichtsrates und der Zusammensetzung ausschließlich aus Anteilseignervertretern wird vom Aufsichtsrat kein Bedürfnis für die Bildung eines Nominierungsausschusses gesehen.

Ziff. 5.4.1 (Besetzung des Aufsichtsrats)

Der Aufsichtsrat wurde in seiner bisherigen Besetzung in der Hauptversammlung vom 23.05.2012 wiedergewählt. Die Amtszeit dauert bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 beschließt. Derzeit sind demgemäß Zielbenennungen im Hinblick auf die zukünftige Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht erforderlich.

Ziff. 5.4.6 (Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder)

In der Hauptversammlung vom 14.06.2010 wurde als § 13a eine Vergütungsregelung für die Aufsichtsratsmitglieder aufgenommen, die auf das geschäftsjährliche Konzernergebnis abstellt. Aufgrund der geringen Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung ist eine Anpassung gem. Ziff. 5.4.6, 2. Absatz, Satz 2, im Hinblick auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung nicht vor-gesehen. Die Komplexität einer derartigen Regelung und die derzeitige Höhe stehen in keinem Regelungsbedarf auslösenden Verhältnis.

Ziff. 5.6 (Effizienzprüfung)

Der Aufsichtsrat ist angesichts seiner eigenen Größe und der Größe der Gesellschaft von der Effizienz seiner Tätigkeit überzeugt und nimmt daher neben seiner laufenden Effizienzüberprüfung keine gesonderten Effizienzprüfungen vor.

Ziff. 6.3 Satz 1 (Transparenz)

Die NEXUS AG meldet in Anlehnung an die Bestimmungen der Börsenordnung und die Zulassungsfolgepflichten des „Prime Standards“, des Wertpapierhandelsgesetzes und des Deutschen Corporate Governance Kodex fristgerecht Käufe und Verkäufe von Aktien und Derivaten des Unternehmens, die von Führungspersonen vorgenommen wurden. Entsprechend den Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes erfolgt eine Mitteilung nicht, solange die Gesamtsumme der Geschäfte einer Person mit Führungsaufgaben insgesamt einen Betrag von EUR 5.000,00 bis zum Ende des Kalenderjahres nicht erreicht.

Ziff. 7.1.2 Satz 4 (Rechnungslegung)

Die NEXUS AG veröffentlicht ihre Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte in Anlehnung an die Bestimmungen der Börsenordnung und die Zulassungsfolgepflichten des „Prime Standards“ spätestens zwei Monate nach Ende des Berichtszeitraums.

Die Entsprechenserklärung ist im Internet unter www.nexus-ag.de veröffentlicht.

Villingen-Schwenningen, im Dezember 2013

Für den Aufsichtsrat:

Dr. Hans-Joachim König

Für den Vorstand:

Dr. Ingo Behrendt